

Gebührenreglement für das Bauwesen der Gemeinde Sarmenstorf

Die Einwohnergemeinde Sarmenstorf, gestützt auf

- § 20 Abs. 2 lit. i des kantonalen Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978
- § 5 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 und
- § 55 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Sarmenstorf vom 20. Juni 1997

beschliesst:

§ 1 Grundsatz Behandlungsgebühren

¹ Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Voranfragen, Vorentscheids- und Baugesuchen sowie baupolizeiliche Massnahmen, Brand- und Umweltschutzmassnahmen sowie weitere Massnahmen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Grundgebühr für allgemeine Aufwendungen des Gemeinderates für Kleinbauten 100 Franken und für alle weiteren Bauten 200 bis 500 Franken je Gesuch. Die Gebühr kann um höchstens 100 Prozent erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuchs einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand des Gemeinderates erfordert.
- b) Kosten des effektiven Aufwands nach ortsüblichen Ansätzen (durch die Einwohnergemeinde selbst erbrachte Leistungen und ihr entstehende Kosten bei Aufträgen an Dritte) sowie sämtliche Auslagen der Gemeinde im Rahmen des Verfahrens respektive der Massnahme

² Der Gemeinderat kann bei geringem Aufwand die Grundgebühr gemäss Absatz 1 Buchstabe a reduzieren.

³ Die Gebühren sind unabhängig vom Ausgang der die Gebührenpflicht auslösenden Massnahme geschuldet. Insbesondere auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird oder das Verfahren respektive die Massnahme mit einem abschlägigen Entscheid oder einem Nichteintretensentscheid abgeschlossen wird.

§ 2 Spezielle Kosten

Spezielle Kosten werden zusätzlich erhoben für unter anderem:

- a) Kosten für
 - Profilkontrolle, Publikation, die baupolizeiliche Prüfung (einschliesslich Brand-, Umwelt-, und Zivilschutz, energetische Massnahmen, Farbberater, Fachberater, behinderten gerechtes Bauen [zum Beispiel Pro-cap] sowie dergleichen),
 - Baukontrollen
 - Werkleitungskontrollen (samt Kanalfernsehaufnahmen, Dichtheitskontrollen, Einmessen Leitungskatas-ter und so weiter)
 - Brandschutzkontrollen und Kontrollen von Feuerungsanlagen samt Emissionsmessung (einschliesslich administrativer Aufwand)
- b) Kosten für Vorabklärungen, Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch externe Fachpersonen/-stellen
- c) Kosten weiterer für die Beurteilung der Gesuche notwendigen Unterlagen (Modelle, Fotomontagen, Schat-tendiagramme und so weiter)
- d) sämtliche von Behörden verfügte Eintragungen und Anmerkungen im Grundbuch wie zum Beispiel gestützt auf § 163 Baugesetz, samt den damit verbundenen Kosten

e) Kosten für den Vollzug des Natur- und Umweltschutzes

§ 3 Ausserordentlicher Aufwand

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Plan-/Projektänderungen Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung oder von erteilten Bewilligungen zusätzliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen und so weiter notwendig, so sind die Kosten in jedem Falle durch die Bauherrschaft zu tragen und werden in Rechnung gestellt.

§ 4 Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

¹ Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute oder bewilligten Baumassnahmen ist je nach Art, Dauer und Umfang eine Gebühr von 100 bis 1 000 Franken zu entrichten.

² Wiederherstellungsarbeiten (samt Reinigung und allfälliger Reparaturen) sowie allfällige Signalisationen und andere verkehrsrechtliche Massnahmen gehen zu Lasten des Verursachers, der Verursacherin.

§ 5 Mehrwertsteuer

Sämtliche Kosten verstehen sich jeweils inklusive Mehrwertsteuer.

§ 6 Sicherstellung der Gebühren

Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen sowie Bankgarantien einzuverlangen. Diese werden nicht verzinst.

§ 7 Fälligkeit, Schuldner, Schuldnerin

¹ Gebühren und Kosten werden 30 Tage nach Rechtskraft des Gebühren-/Kostenentscheids zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet.

² Schuldner, Schuldnerin ist

- a) der Gesuchsteller, die Gesuchstellerin,
- b) der Verursacher, die Verursacherin oder
- c) wer als Eigentümer, Eigentümerin eines Grundstücks oder Bauwerks einen Zustand schafft oder duldet, der ein baupolizeiliches Eingreifen erfordert.

§ 8 Inkrafttreten; Anwendung auf hängige Baugesuche

¹ Das Gebührenreglement tritt per 1. Januar 2015 in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche und anderen gebührenpflichtigen Gesuchen, Anfragen, Verfahren, Massnahmen und Kontrollen anwendbar.

² Dieses Gebührenreglement ersetzt das Gebührenreglement für das Bauwesen der Gemeinde Sarmenstorf vom 20. Juni 1997.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 28. November 2014.

Gemeinderat Sarmenstorf

Bruno Winkler
Gemeindeammann

Josef Kuratle
Gemeindeschreiber